

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>A-P0422-10</b>	<b>Pauschale Erhaltung Fahrbahn BAB - NL Stolpe</b>
<b>NOO-2026-00130</b>	<b>ARV Instandsetzung Fahrbahnschäden AM Freienhufen 2026-2028</b>

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## **Besondere Vertragsbedingungen Abruf-/Rahmenvertrag**

### **Inhalt**

- 1 Vergütung, Vertragsdauer, Beauftragung, Kündigung
- 2 Ausführungsfristen
- 3 Vertragsstrafen
- 4 Beschleunigungsvergütung
- 5 Mängelansprüche
- 6 Abrechnung mit IT-Anlagen
- 7 Sicherheitsleistung
- 8 Rechnungen
- 9 Zahlungsfristen
- 10 Preisgleitklauseln
- 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Anlagen:
- HVA B-StB Lohngleitklausel
  - HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel
  - Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Trigonometrischen Punkte
  - Kabelschutzanweisung

## 1 Vergütung, Vertragsdauer, Beauftragung, Kündigung

Besondere Bedingungen:

1.1 Der vorliegende Vertrag ist ein Abruf-/Rahmenvertrag für die Zeit:

Beginn:

- Frühestens 01.07.2026,  Spätestens 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung  
 Frühestens am .....,  Spätestens am ..... (Datum)

Vollendung:

- Spätestens ..... Werktagen nach Zuschlagserteilung  
 Spätestens am 31.12.2028 (Datum)

Die Auftragssumme ist auf die Angebotssumme begrenzt, welche sich aus den geschätzten Mengenvorgaben und den angebotenen Einheitspreisen ergibt. Der Abrufvertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit bzw. mit Erreichen der Auftragssumme.

1.2 Die im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Mengenansätze stellen den geschätzten Bedarf für den Vertragszeitraum dar und beruhen auf den Erfahrungen der Vorjahre. Mengenänderungen können auftreten.

1.3 Die konkrete Beauftragung der Arbeiten erfolgt in Form von Einzelaufträgen unter Angabe von Art und Umfang der Leistung, des Leistungsortes sowie der Ausführungsfrist grundsätzlich schriftlich, per E-Mail oder per Fax.

Zur Erteilung der Einzelaufträge sind berechtigt

- der zuständige Leiter der Autobahnmeisterei und deren eingesetzter Stellvertreter. Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden. Diese werden nachträglich schriftlich bestätigt.

1.4 Es werden die Einheitspreise für die einzelnen Positionen als Festpreise für die Vertragsdauer vereinbart. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Gesamtauftragsvolumen. § 2 Abs. 3 der VOB/B gilt nicht. Eine etwaige Preisanpassung nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) bleibt hiervon unberührt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, auch Einzelaufträge oder Teile von Einzelaufträgen zu kündigen, der Abrufvertrag und die übrigen Einzelaufträge bleiben davon unberührt.

## 2 Ausführungsfristen

Die jeweilige Ausführung beginnt entsprechend den Angaben im Einzelauftrag und ist unverzüglich fertig zu stellen. Grundsätzlich gelten folgende Einzelfristen je Einzelauftrag:

- Fertigstellung für Sanierungsleistungen = spätestens 5 Werktagen nach Abruf

In besonderen Fällen kann der Auftraggeber ein konkretes Datum für den Beginn der Ausführung der Leistungen bei einem Einzelauftrag festlegen.

Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, in Havariefällen sowie in Fällen erhöhter Gefahr bzw. Gefahr in Verzug hinsichtlich der Verkehrssicherheit die Baubeginnfrist auf 24 h zu verkürzen.

### **3 Vertragsstrafen**

Entfällt.

### **4 Beschleunigungsvergütung**

Entfällt.

### **5 Mängelansprüche**

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

für ..... = ..... Jahre

für ..... = ..... Jahre

### **6 Abrechnung mit IT-Anlagen**

Der AN liefert zum Bauabrechnungsprogramm des AG kompatible Abrechnungsdaten für die Aufmaße, Mengenermittlung und Rechnungen. Für Nachtragsangebote ist außer der Schriftform die entsprechende Datenart einzureichen. Die Datenträger für die Prüfrechnung sind vom AN als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern. Entsprechend dem REB-VB sind alle für die Berechnung notwendigen Datenarten im REB-Format DA 11 bzw. DA 86 zu übergeben. Die Daten sind auf nicht wiederbeschreibbaren Medien zu übermitteln.

### **7 Sicherheitsleistung**

Sicherheiten für die Mängelansprüche. Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

### **8 Rechnungen**

Rechnungslegung gemäß anliegender XRechnung Anforderungen Nordost

### **9 Zahlungsfristen**

Die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird auf 30 Tage festgelegt.

### **10 Preisgleitklauseln**

Entfällt.

### **11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**